

**STADT ZOSSEN****BESCHLUSS-NR. 112/20****VORLAGE****öffentlich**von: **Bürgermeister**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung (J/N/E)</b>	<b>TOP</b>
<b>Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen</b>	<b>18.01.2021</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen</b>	<b>21.01.2021</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>27.01.2021</b>	<b>Entscheidung</b>		<b>Ö</b>

**Betreff:****Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum abgeschlossenen Vergleich Kreisumlagen 2015 und 2016****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadt folgt der Empfehlung ihrer Rechtsanwälte und widerruft den in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Potsdam am 24.11.2020 im Verfahren 1 K 4994/16 geschlossenen Vergleich nicht.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**X besteht nicht \_\_\_\_\_ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

## Begründung:

1. Die Stadt hat durch ihre Rechtsanwälte gegen den Kreisumlagebescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.11.2015 Klage erhoben und gegenüber der Kreisumlageforderung in Höhe von 10.641.378,00 € geltend gemacht, die zu Grunde liegende Haushaltssatzung missachte die Anforderungen der Rechtsprechung an die Bestimmung einer ordnungsgemäßen Kreisumlage. Gegen die Kreisumlage 2016 hat die Stadt in eigenem Namen Klage erhoben, mit Blick auf das anwaltlich betreute Verfahren 2015 ruht der Rechtsstreit.
2. Das Verwaltungsgericht Potsdam ist der anwaltlichen Bewertung in der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2020 gefolgt. Nach der - vor dem Hintergrund der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung - ausführlichen Begründung des Gerichts und der ebenso ausführlichen Erörterung ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht bei streitiger Entscheidung dem Klageantrag folgen und den angefochtenen Kreisumlagebescheid aufheben wird.
3. Das Verwaltungsgericht hat den Beteiligten gleichwohl empfohlen, den Rechtsstreit vergleichsweise beizulegen. In Absprache mit dem in der mündlichen Verhandlung anwesenden stellvertretenden Bürgermeister sind die Rechtsanwälte der Stadt dieser Anregung gefolgt. Der Vergleichswortlaut ist dem als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Protokoll zu entnehmen.
4. Die für die Stadt tätigen Rechtsanwälte – sie sind bundesweit mit Fragen der Kreisumlage und der Kommunalfinanzierung befasst – empfehlen der Stadt eindringlich, es bei dem Vergleich zu belassen. Der Vergleich wahrt die finanziellen und (vor allem) die politischen Interessen der Stadt gegenüber dem Landkreis bestmöglich. Kommt es nicht zum Vergleich, wird die Klage Erfolg haben, und der Kreisumlagebescheid vom 26.11.2015 aufgehoben werden, freilich ist damit eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren vorprogrammiert und eine anzustrebende – außergerichtliche – kommunalpolitische Lösung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.
  - a) Im rechtlichen Ausgangspunkt ist zu berücksichtigen, dass es der Stadt entsprechend der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu keinem Zeitpunkt darum gegangen ist, geltend zu machen, der Landkreis habe eine zu hohe Kreisumlage erhoben. Nicht aus der Höhe der Kreisumlageforderung, sondern aus ihrem Zustandekommen sind die rechtlichen Kritikpunkte abgeleitet worden, denen nun auch das Verwaltungsgericht folgt. Anders ausgedrückt: Das Verfahren, nicht das zahlenmäßige Ergebnis war rechtswidrig.
  - b) Fehlerhafte Verfahren können grundsätzlich geheilt werden. Schließt man dies aufgrund der Besonderheiten für die Kreisumlage aus, steht aber jedenfalls fest, dass der Stadt die für das Jahr 2015 zu Unrecht gezahlte Kreisumlage zu erstatten wäre, damit ist freilich nicht gesagt, dass dieses Geld der Stadt endgültig verbleibt und – um ein Beispiel zu sagen – zur Haushaltskonsolidierung verwandt werden kann. Damit zu rechnen ist vielmehr, dass der durch die Auskehr der Kreisumlage beim Landkreis geschaffene Finanzbedarf Gegenstand einer erneuten Kreisumlagefestsetzung im nächsten Haushaltsjahr ist.
  - c) Es gibt keine Möglichkeit, höhere Rückzahlungssummen zu erreichen. Die Vergleichssummen entsprechend dem gerichtlichen Vorschlag. Der Kreistag hat ihnen bereits zugestimmt.
  - d) Unabhängig von der Höhe der Vergleichssummen, die das Verwaltungsgericht vorgeschlagen hat, entspricht der Vergleich aber auch den kommunalpolitischen Interessen der Stadt, weil der Landkreis sich im Vergleich dazu verpflichtet hat, mit den Kommunen des Kreises eine Vereinbarung abzuschließen, die für zukünftige Umlagefestsetzungen den Umgang des Landkreises mit den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden regeln soll.

Mit diesem Teil des Vergleichs wird vor allem den Forderungen der städtischen Rechtsanwälte Rechnung getragen. Bedenkt man, dass im Jahre 2020 über die Rechtmäßigkeit der Kreisumla-

ge 2015 verhandelt wurde, steht fest, dass das verwaltungsgerichtliche Streitverfahren schon aus zeitlichen Gründen nur bedingt in der Lage ist, die städtischen Interessen zu wahren. Da es – wie dargelegt – maßgeblich Verfahrensfehler in Bezug auf den Umgang des Landkreises mit den Interessen der kreisangehörigen Kommunen sind, die die Auseinandersetzung hervorrufen, muss es daher darum gehen, im Verhältnis aller Gemeinden zum Landkreis (sozusagen: ein für alle Mal) den verfahrensrechtlichen Rahmen zu definieren, den der Landkreis zukünftig bei Beteiligung und Einbeziehung der Kommunen in das Verfahren zur Kreisumlage zu beachten hat. Der Forderung der Rechtsanwälte hat der Kreistag bei Billigung des Vergleichs schlusses ebenfalls zugestimmt; Einzelheiten sind (gegebenenfalls und sinnvollerweise unter Einbeziehung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Städte und Gemeinden im Landkreis) anschließend zu regeln.

5. Bleibt es beim gerichtlichen Vergleich ist damit nicht nur eine Einigung für die Jahre 2015 und 2016 erzielt. Es besteht damit auch die Chance, zusätzlich die nach wie vor anhängigen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Landkreis beizulegen. Insbesondere für das Jahr 2017 ist nicht auszuschließen, dass es bei den anzustrebenden außergerichtlichen Gesprächen zu einer höheren Rückzahlung kommt. An solchen Gesprächen muss die Stadt schon aus finanziellen Gründen Interesse haben. Bedingt durch die Höhe der jeweiligen Kreisumlageforderung sind die Verfahrenskosten erheblich. Dies muss im Auge behalten werden, denn für die nachfolgenden Jahre kann die Erfolgsprognose nicht so deutlich angestellt werden, wie dies in Bezug auf das Jahr 2015 der Fall war. Abgesehen davon, dass die Handhabung des Landkreises bei Bestimmung der Kreisumlage von einem größeren Bemühen um die Berücksichtigung gemeindlicher Belange gekennzeichnet ist – damit wird nicht gesagt, dass sie rechtmäßig ist – muss die Entscheidung der Stadt aber auch die Tendenz in der Rechtsprechung berücksichtigen, die gerade den letzten Monaten darauf gerichtet ist, Anforderungen an die Landkreise praktikabler zu machen und damit abzusenken.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Gesamtkosten:

rund 2,8 Mio. € Einnahmen wenn der Vergleich nicht widerrufen wird

Deckung im Haushalt:

Ja  Nein

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

# Verwaltungsgericht Potsdam

1. Kammer  
Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

---

DOMBERT  
Rechtsanwälte Part mbB  
Campus Jungfernsee  
Konrad-Zuse-Ring 12 A  
14469 Potsdam

*per elektronischer Kommunikation*

Telefon: 0331/2332-0  
Durchwahl: 371  
Ansprechpartnerin: Frau Grad  
Telefax: 0331/2332-480  
Datum: 24. November 2020  
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

**VG 1 K 4994/16**

**Ihr Zeichen: 929/16 SW14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stadt Zossen ./ Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2020 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Grad  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
NIEDERSCHRIFT  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 1. KAMMER

Az.: VG 1 K 4994/16

Potsdam, den 24. November 2020

Beginn der Verhandlung: 9.37 Uhr

Ende der Verhandlung: 12.22 Uhr

Frist: 01.03.2021  
not: S.K.  
Vorfrist: 22.02.2021  
Widerauf Vergleich

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Grohmann,  
Richterin am Verwaltungsgericht Bastian,  
Richterin Dr. Flender,  
ehrenamtlicher Richter Altenburg und  
ehrenamtliche Richterin Hinze

Verwaltungsbeschäftigte Grad als Protokollführerin

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Marktplatz 20/21,  
15806 Zossen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB Campus  
Jungfernsee, Konrad-Zuse-Ring 12 A, 14469 Potsdam,  
Az.: 929/16 SW14,

g e g e n

die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming - Rechtsamt -, Am Nuthefließ 2,  
14943 Luckenwalde, Az.: 30.80.20.107.16,

Beklagte,

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin deren Prozessbevollmächtigte Prof. Dombert und Frau Dr.  
Weber,

für die Beklagte: die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming Frau Wehlan,  
der Kämmerer Herr Ferdinand sowie Frau Neubert und Frau Wagner vom  
Rechtsamt.

Die Berichterstatlerin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Um 9.59 Uhr erscheint für die Klägerin Herr Kramer, Leiter des Rechtsamts und stellvertretender Bürgermeister.

Die Sitzung wird um 10.01 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 10.13 Uhr in Anwesenheit der bisher Erschienenen fortgesetzt.

Die Verhandlung wird um 10.37 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 10.50 Uhr in Anwesenheit der bisher Erschienenen fortgesetzt.

Die Verhandlung wird um 11.11 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11.24 Uhr in Anwesenheit der bisher Erschienenen fortgesetzt.

Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Beteiligten den folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte ändert ihren Bescheid vom 26. November 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 9.724.498,00 Euro fest.
2. Die Beklagte ändert weiter den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 1 K 4979/16 streitgegenständlichen Bescheid vom 26. Juli 2016 sowie den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 ab und setzt die Kreisumlage für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2016 auf 16.578.369,10 Euro fest.
3. Die Vertreter der Beklagten erklären, dass der Landkreis der Klägerin für die nach dem Vergleich überzahlten Beträge eine Zinszahlung von insgesamt 336.215,00 Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 leisten wird.
4. Die Beklagte ist bereit, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden zu schließen, die der Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der vom Kreistag zu treffenden Abwägung und der vorangehenden Ermittlung der gemeindlichen Finanzbelange dient.
5. Die Kosten des Verfahrens VG 1 K 4994/16, wie auch des Verfahrens VG 1 K 4979/16, trägt die Beklagte; soweit es die Kosten der Klägerin betrifft, werden diese in Bezug auf die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin allein im Verfahren VG 1 K 4994/16 geltend gemacht werden.

6. Beide Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs vor bis zum 1. März 2021 (Eingang bei Gericht).

Laut diktiert, vorgelesen und von allen anwesenden Beteiligtenvertretern wie auch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin genehmigt.

Die Verhandlung wird um 11.43 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11.53 Uhr in Anwesenheit der bisher Erschienenen fortgesetzt.

Die Verhandlung wird um 12.00 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12.10 Uhr in Anwesenheit der bisher Erschienenen fortgesetzt.

Sowohl der anwesende Vertreter der Klägerin als auch deren Prozessbevollmächtigte als auch die Vertreter der Beklagten erklären in den Verfahren VG 1 K 4994/16 und VG 1 K 4979/16 für den Fall des Widerrufs des Vergleichs ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin.

Laut diktiert, vorgelesen und genehmigt.

#### Beschluss

Die Sache wird vertagt.

Die Sitzung wird um 12.22 Uhr geschlossen.

Dr. Grohmann

Grad

Beglaubigt

Grad  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

